



## **Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17.11.2021, 19:00 bis 20:00 Uhr**

Ort: Aula Theresianschule

Beteiligung: s. Teilnehmerliste

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Jahresabschluss 2020
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Neufassung der Satzung und des Vereinszwecks
9. Berufung des Wahlvorstands
10. Wahl des Vorstands
11. Konstituierung des neu gewählten Vorstands
12. Sonstiges

### **1. Begrüßung**

Frau Laule begrüßt als Vorsitzende des Vorstands alle Anwesenden. Zur Schriftführerin wird Julia Laumann bestimmt.

Die Vorsitzende vermerkt, dass die Einladungen zur Mitgliederversammlung rechtzeitig allen Mitgliedern per E-Mail bzw. Brief zugestellt wurden. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Im Anschluss erläutern die Mitglieder des Vorstands zunächst den Tätigkeitsbericht des Vorstands für das Jahr 2021 sowie den Jahresabschluss und den Kassenbericht wie folgt:

### **2. Tätigkeitsbericht**

Der Förderverein konnte die Schule in diesem Jahr bei mehreren Projekten unterstützen, insbesondere:

1. Einbau einer digitalen Licht-/Tonanlage in der Aula zur Unterstützung des Unterrichts im Darstellenden Spiel,
2. Neue Geige für den Fachbereich Musik
3. Finanzielle Unterstützung von Schülern bei Fahrten,
4. Finanzielle Unterstützung der Schülervertretung,

Als geplante zukünftige Projekte werden genannt: Weiterhin Neugestaltung Schulhof, einschl. Tischtennisplatten

### 3. Kassenbericht

Im Rahmen des Kassenberichts wird ein kurzer Überblick über folgende Themen gegeben:

- Mitgliedszahlen
- Zahlungseingang der Mitgliedsbeiträge und eingegangene Spenden
- größere getätigte Ausgaben im Jahr 2021
- aktuelles Vereinsvermögen

#### 1. Mitgliedszahlen:

- Beitritte „neuer“ Eltern in 2021: 22 (zum Vergleich: 40 in 2010), in diesem Jahr wenige neue Mitglieder aus den neuen 5. und 7. Klassen
- Kündigungen zum 31.12.2021: 15 (zum Vergleich: 27 in 2020)
- Mitgliederzahl zum 31.12.2021: 365 (zum Vergleich: 347 Mitglieder in 2020, 334 Mitglieder in 2019).

#### 2. Zahlungseingang:

Von aktuell 365 Mitgliedern (inkl. derjenigen, die zum 31.12. gekündigt haben)

- werden 293 Mitgliedsbeiträge per Lastschrift eingezogen (4 Retouren)
- haben 64 Mitglieder bisher per Überweisung bezahlt
- sind 11 Beitragszahlungen noch offen und werden entsprechend gemahnt.

Der Verein ist finanziell nach wie vor sehr gut aufgestellt. Durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, die inzwischen vielfach den Jahresmindestbeitrag von 25,00 € übersteigen und die wachsenden Mitgliedszahlen steigen die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen kontinuierlich und liegen derzeit knapp bei 15.800,00 €.

#### 3. Ausgaben

Als wesentliche getätigte Ausgaben im Jahr 2021 werden genannt:

- Licht-/Tonanlage Aula (Beteiligung Förderverein € 8.000,00)
- Neue Geige für den FB Musik (€ 1.500,00)
- Finanzierung des Kopierers im Sekretariat (€ 981,88)
- Unterstützung bedürftiger Schüler\*innen (€ 620,93)
- Unterstützung beim Druck des Jahrbuchs (€ 3318,96)  
(Rücklauf via Verkauf, Spenden und Werbung zum Jahrbuch: 2826,30)
- Unterstützung der Schülervertretung

#### 4. Aktuelles Vereinsvermögen (per 17.11.2021)

- |                     |            |                  |
|---------------------|------------|------------------|
| • 17er Konto:       | EUR        | 31.307,86        |
| • 25er Konto:       | EUR        | 40.635,33        |
| • 67er Konto:       | EUR        | 7.055,92         |
| • 91er Konto:       | EUR        | 14.643,16        |
| • <b>Insgesamt:</b> | <b>EUR</b> | <b>93.642,27</b> |

Vergleich 2020: 68.766,52 EUR

Rückstellungen derzeit: 62.000,00 für die Gestaltung des Hofes.

#### **4. Jahresabschluss 2020**

Frau Laule erläutert den Jahresabschluss 2020, der vom Steuerberater Herrn Koch gefertigt wurde. Mit Freistellungsbescheid vom 07.10.2021 wurde der Verein für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit und weiterhin als gemeinnützig anerkannt.

#### **5. Bericht der Kassenprüfer**

Den Kassenprüferinnen, Frau Rosenstiel und Frau Hornburg, sind die Unterlagen zum Jahresabschluss 2020 von Frau Weinrich vorgelegt worden. Diese wurden am 19.05.2021 zum Stand 31.12.2020 kontrolliert und keine Fehler festgestellt, wie die anwesende Frau Rosenstiel versichert.

Der Stand des Vereinsvermögens von 93.117,27 € ist dem Jahresabschluss zu entnehmen. (Stand 16.11.2021)

Die Kassenprüferin Frau Rosenstiel berichtet, dass Ein- und Ausgaben detailliert aufgeführt sind. Es lagen die Auszüge sowie die Saldenbestätigungen der Konten bei der Pax-Bank und das Kassenprotokoll vor. Die Ausgaben konnten belegt werden. Für die Kassenprüferinnen bestand kein Grund für Beanstandungen. Die Buchführung sei ordnungsgemäß und fehlerfrei.

Der Vorstand dankt Frau Rosenstiel und Frau Hornburg für ihre Zeit und Bereitschaft, sich mit den Vereinsabrechnungen zu befassen.

#### **6. Wahl der Kassenprüfer**

Als neue Kassenprüfer werden Frau Rosenstiel und Frau Hornburg vorgeschlagen, als Vertretung Herr Säcker sowie Frau Christine Laule.

Alle vier werden einstimmig gewählt (13 Ja-Stimmen) und nehmen die Wahl an.

#### **7. Entlastung des Vorstands**

Herr Säcker schlägt die Entlastung des Vorstands vor. Der Vorstand wird durch einstimmigen Beschluss entlastet, wobei sich die Vorstandsmitglieder jeweils enthalten (somit 8 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen).

#### **8. Neufassung der Satzung und des Vereinszwecks**

Nicco Hahn erläutert Notwendigkeit und Inhalt der Satzungsneufassung.

Es wird jeweils einstimmig (13 Ja-Stimmen) beschlossen:

- Die Satzung wird, wie in der als Anlage zu Protokoll genommenen Neufassung vom 17.11.2021 niedergelegt, neu gefasst.
- Der Änderung des Vereinszwecks wird wie in § 2 der Neufassung vom heutigen Tage (Anlage) zugestimmt und vorsorglich auf alle etwaigen Form- und Fristenfordernisse für die Zustimmungserklärungen verzichtet.

## **9. Berufung des Wahlvorstandes**

Herr Säcker übernimmt die Leitung der Wahl als Wahlvorstand.

Es stellen sich vor bzw. werden vorgestellt und stellen sich zur Wahl:

Frau Martina Weinrich, Herr Alexander Gerhardt, Herr Nicco Hahn, Frau Julia Laumann, Frau Sabrina Golbs

## **10. Neuwahl des Vorstands**

Die Auszählung der Wahlzettel ergibt folgende Stimmenanzahl:

Frau Weinrich: 12, Herr Gerhardt: 12, Herr Hahn: 13, Frau Laumann: 13, Frau Golbs: 13.

Die Wahl wird von den Anwesenden angenommen.

Danach sind in den neuen Vorstand gewählt:

Frau Weinrich, Herr Gerhardt, Herr Hahn, Frau Laumann, Frau Golbs

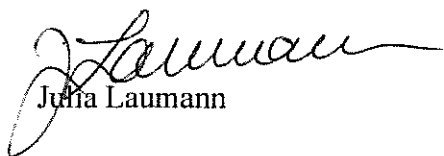
## **11. Konstituierung des neu gewählten Vorstands**

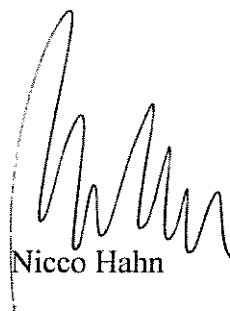
Der Vorstand beschließt, dass er sich nach der Annahme der Wahl durch die heute nicht anwesende Frau Golbs konstituiert wird. Bis dahin wird Herr Nicco Hahn als Vorsitzender agieren.

## **12. Sonstiges**

Die Sitzung wird um 20:00 Uhr geschlossen.

Berlin, den 17.11.2021

  
Julia Laumann

  
Nicco Hahn

Anlagen:

- Teilnehmerliste
- Jahresabschluss zum 31.12.2020
- Neue Fassung der Satzung

# Anwesenheitsliste Mitgliederversammlung 17.11.2021

NAME, VORNAME	MITGLIED	UNTERSCHRIFT
Laumann, Julia	Ja	J. Laumann
Hehn, Nicco	Ja	N. Hehn
Lauer, Anisimie	Ja	A. Lauer
Weinrich, Martina	Ja	M. Weinrich
Hensch, Solvejg	Ja	S. Hensch
vdBunde, Gisa	Ja	G. vdBunde
Schultz, Michael	ja	M. Schultz
DEPPE-TRUBNAU, Floren	ja	F. Deppe
Stohmaier - Wiedmann des Wind	Ja	Stohmaier - Wiedmann
Jäcker, Martin	Ja	M. Jäcker
Gebhardt, Alexander	Ja	A. Gebhardt
ARTMS, CHRISTOPH	7	C. Artms



Satzung

des eingetragenen Vereins

Freunde der Katholischen Theresianschule in Berlin-Weißensee e.V.

Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) VR 11673

## **Präambel**

Der Verein wurde gegründet, um die die Katholischen Theresienschule in Berlin-Weißensee (nachfolgend: Theresienschule) bei ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen. Er nimmt sich darüber hinaus der Kontaktpflege zu seinen Mitgliedern und den ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Theresienschule an.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freunde der Katholischen Theresienschule in Berlin-Weißensee e.V." und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) unter der Nummer VR 11673 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die die ideelle und materielle Unterstützung der Theresienschule im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Beschaffung von Mitteln, insbesondere durch Beiträge und Spenden und deren Verwendung für den Satzungszweck;
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
  - c) die Unterstützung außerunterrichtlicher Veranstaltungen, etwa Klassenfahrten, Tage religiöser Orientierung, Alumni Treffen etc.;
  - d) die Unterstützung bei der Digitalisierung;
  - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
  - f) Unterstützung bei der Herausgabe von Druckerzeugnissen und digitalen Schriften an der Schule (Schülerzeitung, Jahrbuch, Schülerkalender, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief etc.);
  - g) Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule;
  - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
  - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - l) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO

- m) Betrieb einer Schulbibliothek
- n) Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes
- o) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- p) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- q) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
- r) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
- s) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei besonderer Begabung und bei sozialen Notlagen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mittel zum Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können tätigen Mitgliedern die ihnen hierbei entstehenden Aufwände erstattet werden und Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die die Bestrebungen und das Wirken des Vereins fördern.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Personen mit besonderen Verdiensten um den Förderverein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Die ehemaligen Schülerinnen und Schüler können dem Verein bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahrs als außerordentliche Mitglieder (Alumni Mitglieder) angehören. Die Alumni Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Alumni Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt eines Mitglieds erfolgt auf dessen Antrag in Textform durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft endet



- a) durch Kündigungserklärung des Vereinsmitglieds in Textform an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Ende eines Kalenderjahres;
- b) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- c) durch Ausschluss bei Verzug mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als einem Jahr durch Beschluss des Vorstands;
- d) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten durch begründeten Beschluss des Vorstands. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung Widerspruch in Textform einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag und aufzubringende Mittel**

- (1) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Darüber hinaus sind freiwillige Zuwendungen (Sach- und Geldspenden) erwünscht.
- (2) Der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und beläuft sich aktuell auf 25 Euro. Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Oktober fällig.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder in Textform beim Vorstand die Berufung der Mitgliederversammlung beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig berufen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Das gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens eine Woche vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen

werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, sofern
- a) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung an alle Mitglieder ermöglicht wird,
  - b) die Stimmrechtsausübung der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht wird,
  - c) den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird. Der Vorstand kann auch vorgeben, dass Fragen in Textform bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung einzureichen sind.

## **§ 9**

### **Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Jahresbericht und sonstige Erklärungen des Vorstands sowie den Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überwachen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss insbesondere über:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und zweier Kassenprüfer/innen,
  - b) die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Änderungen des Vereinszwecks,
  - g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die/der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung, bestimmt eine/n Schriftführer/in, ruft die Tagesordnungspunkte auf, leitet die Aussprache, stellt die Beschlussanträge zur Abstimmung und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Viertel der teilnehmenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. In das Protokoll werden die Beschlüsse und der wesentlichen Verlauf der Versammlung aufgenommen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben und auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

**§ 11**  
**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit erfordert. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen
  - a) Abwahl des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) Änderungen des Vereinszwecks,
  - e) Auflösung des Vereins.

**§ 12**  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte
  - a) eine/n Vorsitzenden,
  - b) eine/n stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) eine/n Schatzmeister/in,
  - d) eine/n stellvertretenden Schatzmeister/in und
  - e) eine/n Schriftführer/in.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind bei der Vertretung gegenüber dem Verein an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung, ferner die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die satzungsgemäße Verteilung der Beiträge und Spenden, die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme und gegebenenfalls den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang in geheimer Wahl. Jedes Vereinsmitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für jede/n Kandidatin/en kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bis alle zu wählenden Vorstandssitze besetzt sind. Bei Stimmengleichheit für einen zu wählenden Vorstandssitz findet eine Stichwahl statt.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine/n Nachfolger/in aus der Reihe der Vereinsmitglieder wählen.
- (9) Eine Abwahl des Vorstands ist nur insgesamt möglich.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Kassenprüfer/innen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und die zu ändernden Bestimmungen mitgeteilt werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Katholische Theresianschule in Berlin-Weißensee, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollte die Theresianschule nicht mehr existieren, wird das Vereinsvermögen einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zugeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.